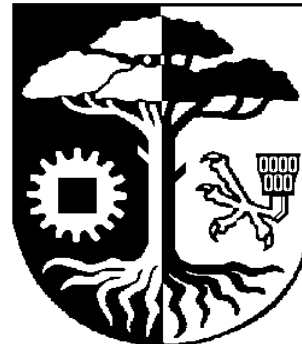


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

08. Juni 2004

Nr.: 23 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am 17. Juni 2004	2
2. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 14. Juni 2004	2
3. Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 25. Mai 2004	3
4. Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Gemeindehäuser in den Ortsteilen Kerzendorf, Gröben, Jütchendorf und Genshagen	5
5. Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindehäuser in den Ortsteilen Kerzendorf, Wietstock, Genshagen, Gröben, Löwenbruch, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf	6
6. Bekanntmachungen über Widmungsverfügungen	8

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am 17. Juni 2004 findet um 19.00 Uhr in der Dorfstube Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, die nächste Ortsbeiratssitzung des Ortsteiles Genshagen der Stadt Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Bericht zur Anhörung der Ortsbeiräte am 08.06.04 zum Haushaltssicherungskonzept und Haushaltsplan 2004
- 3.0. Erläuterung zur Neufassung der
 - Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
 - Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättenatzung)
- 4.0. Sonstige Informationen des Ortsbürgermeisters

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 14. Juni 2004 findet um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Str. 9, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Siethen der Stadt Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2002.
- 3.0. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde vom 01.12.1998
- 4.0. Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 5.0. Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bäder – Schwimmhalle und Freibad - der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Bädersatzung)
- 6.0. Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättenatzung)
- 7.0. Informationen des Ortsbeirates

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom
25.05.2004**

**Beschluss Nr. 1.053.07/071.04
Ausbau Jägerstraße und Teilabschnitt Dachsweg**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Ausbau der Jägerstraße und des Dachsweges zwischen Straße der Jugend und Jägerstraße zu realisieren.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.069.07/072.04
Bebauungsplan Nr. 14 „Norderweiterung Preußenpark“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil
Löwenbruch - Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den im Lageplan vom 04.05.2004 dargestellten Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält den Titel Nr. 14 „Norderweiterung Preußenpark“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Löwenbruch. Von der Planaufstellung betroffen sind die Flurstücke 65, 69, 357, 409, 474, 552, 553, 560, 561, 568, 569, 576, 577, 578, 585, 586, 587, 594, 595, 596, 602, 603, 604, 611, 612, 613, 619, 620, 670, 672, 673, 679, 681, 682, 684, 685, 687, 688, 690, 691, 693, 696, 699, 703, 707, 711, 742, 746, 750, 754, 989, 990, 992, 993, 995, 996, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1009, 1014, 1018, 1022, 1026, 1030, 1033, 1034, 1037, 1038, 1041, 1042, 1045, 1046, 1049, 1050, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1116, 1117, 1121, 1122, 1123, 1128, 1129, 1134, 1135, 1139, 1140, 1144, 1145, 1149, 1150, 1154, 1155, 1159, 1160, 1162, 1166, 1167, 1172, 1173, 1179, 1180, 1186, 1187, 1191, 1192, 1196, 1197, 1201, 1202, 1206, 1207, 1214, 1215, 1220, 1221, 1227, 1228, 1233, 1234, 1239, 1240, 1245, 1246, 1252, 1253, 1254, 1258, 1259, 1263, 1264, 1268, 1269, 1273, 1274, 1278, 1279, 1284, 1285, 1290, 1291, 1295, 1296, 1300, 1301, 1305, 1306, 1310, 1311, 1315, 1316, 1320, 1321, 1322, 1323 und 1324 der Flur 1 der Gemarkung Löwenbruch.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchzuführen.
3. Zur Übernahme von Planungskosten und Kosten der Planverwirklichung ist mit der EMG als Entwicklungsträger ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.
4. Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Norderweiterung Preußenpark“ vom 02.07.2002, Beschluß-Nr. 1.525.53/513.02 wird hiermit aufgehoben.“

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.067.07/076.04
Brandschutzkonzeption**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die als Anlage beigefügte Brandschutzkonzeption. Der Bürgermeister wird beauftragt, die in der Brandschutzkonzeption dargestellten Ziele zu fördern und nach Maßgabe des Haushaltes zu realisieren.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.057.07/077.04
Änderung des Gesellschaftsvertrages (Geschäftszweck) der Stadtentwicklung für
Ludwigsfelde Wohnbau-Beteiligungsgesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:
Der Gesellschaftsvertrag der Stadtentwicklung für Ludwigsfelde Wohnbau-Beteiligungsgesellschaft mbH erhält folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung von Grundstücken und der dazu gehörenden Infrastruktur sowie von kommunalen Einrichtungen im Stadtgebiet von Ludwigsfelde. Hierzu zählen auch die Entwicklung, Planung und Durchführung von Projekten und Dienstleistungen, die der Stadtentwicklung dienen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften, die satzungsgemäß die in Absatz 1. genannten Ziele verfolgen und die im Gemeindegebiet ansässig sind, zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen.“

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.047.07/075.04
Aufhebungsbeschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum
Wietstock**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:
Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 24.06.2003 für das Gemeindezentrum Wietstock wird aufgehoben.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Satzung**zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Ludwigsfelde über die
Benutzung der Gemeindehäuser in den Ortsteilen
Kerzendorf, Gröben, Jütchendorf und Genshagen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 25.05.2004 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§1

Folgende Satzungen der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Gemeindehäuser in den Ortsteilen werden aufgehoben:

1. Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Kerzendorf vom 02.06.98
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Kerzendorf vom 24.07.01
3. Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Gröben vom 02.06.98
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Gröben vom 24.07.01
5. Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Jütchendorf vom 15.09.98
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Jütchendorf vom 24.07.01
7. Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Genshagen vom 01.06.99
8. 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Genshagen vom 24.07.01

§2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindeg Häuser in den Ortsteilen Kerzendorf, Wietstock, Genshagen, Gröben, Löwenbruch, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf

Auf der Grundlage des § 5 GO und § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindeg Häuser in den Ortsteilen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindeg Häuser in den Ortsteilen Kerzendorf, Wietstock, Gröben, Jütchendorf, Genshagen, Siethen, Löwenbruch und Ahrensdorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde, die vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus den Ortsteilen zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende oder privaten Zwecken dienen.

Die Büros der Ortsbürgermeister in den Gemeindeg Häusern unterliegen nicht der Benutzungs- und Entgeltordnung. Gleiches gilt auch für die Freiwillige Feuerwehr in Gröben, Kerzendorf und Siethen, welche sich räumlich in den Gemeindeg Häusern befinden.

(2) Räumlichkeiten und Außenanlagen der Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Wietstock sind von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht berührt.

§ 2 Nutzung / Überlassung

(1) Die Räume und Einrichtungen der Gemeindeg Häuser können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die private Überlassung der Räume bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Stadt. Veranstaltungen und Beratungen im allgemeinen öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken haben Vorrang vor privater Nutzung.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und im Nutzungsvertrag namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.

§ 3 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.

(2) Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4

Haftung der Stadt

(1) Die Stadt Ludwigsfelde haftet für eventuell bei der Benutzung der Gemeindehäuser und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

§ 5

Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechtes den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Stadtentwicklung/Liegenschaften oder anderen geeigneten Personen. Diese üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.

(2) Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

§ 6

Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinanderfolgenden Stunden folgendes Entgelt für die einzelnen Gemeindehäuser erhoben:

Gemeindehäuser	Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde	sonstige Nutzer
Wietstock	100,00 €	250,00 €
Genshagen:	50,00 €	100,00 €
Kerzendorf:	50,00 €	100,00 €
Gröben:	50,00 €	100,00 €
Jütchendorf:	50,00 €	100,00 €
Löwenbruch:	50,00 €	100,00 €
Siethen:	50,00 €	100,00 €
Ahrensdorf:	50,00 €	100,00 €

(2) Abweichend von Abs. 1 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein einheitliches Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.

(3) Die Benutzung für gemeinnützige und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Zwecke ist entgeltfrei.

§ 7
Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die Gemeindegüter zu privaten Zwecken in Anspruch nimmt.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages.
- (3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Die geleistete Zahlung ist durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

§ 8
Erstattung

- (1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.
- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Wietstock vom 27.06.03 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) erhalten die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen die Eigenschaft öffentlicher Straßen und werden somit der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemarkung	Straße	Straßenabschnitt	Beschränkung
Löwenbruch	Zur Hagelschonung		
Löwenbruch	Horststraße	zwischen Löwenbrucher Ring und Einmündung in die Verkehrsanlage B 101	Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 der STVO

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Ein Plan, der die genaue Lage dieser Verkehrsflächen ausweist, liegt in der Stadtverwaltung, Bauverwaltung, Zimmer 2.17, während der Sprechzeiten aus.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, einzulegen.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) erhält die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird somit der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemarkung	Straße	Straßenabschnitt	Beschränkung
Ludwigsfelde	Potsdamer Straße	Stellplatzanlage und Zuwegungen zwischen Theaterplatz und Ernst- Thälmann-Straße	

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Ein Plan, der die genaue Lage dieser Verkehrsfläche ausweist, liegt in der Stadtverwaltung, Bauverwaltung, Zimmer 2.17, während der Sprechzeiten aus.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, einzulegen.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister